

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die vorliegende Novelle zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 1996, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 50/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 150/2006, betrifft die legislative Anpassung, dass der Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ in der letzten Novelle zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBl. Nr. 77/2007, in „Bewegung und Sport“ unbenannt wurde. Nun wird diese neue Unterrichtsgegenstandsbezeichnung auch in die Verordnung übertragen.

Um die Schülerinnen und Schüler auf die Laborpraxis und den Lehrinhalt Chemie besser vorzubereiten, soll „Chemie“ als alternativer Pflichtgegenstand im Ausmaß von 40 Stunden im Vorbereitungslehrgang für weiterführende Aufbaulehrgänge angeboten werden.

Bei der Entwicklung der landwirtschaftlichen Handelsschule Grottenhof-Hardt hin zu einer Handelsschule mit pferdewirtschaftlichen Zusatzqualifikationen soll als erster Schritt ein alternativer Freigegegenstand „Pferdewirtschaft“ eingeführt werden, um die Entwicklung dieser Fachrichtung abschätzen zu können. Dieses Angebot soll auch in den drei- bzw. vierjährigen Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Der Freigegegenstand Bienenkunde soll alternativ und klassenübergreifend angepasst an den Jahresrhythmus der Bienen angeboten werden können.

## 2. Inhalt:

- Die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in den Stundentafeln wird durch die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt.
- Im Vorbereitungslehrgang wird „Chemie“ als alternativer Pflichtgegenstand im Ausmaß von 40 Stunden eingeführt.
- In den drei- bzw. vierjährigen Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft und in der landwirtschaftlichen Handelsschule Grottenhof-Hardt wird der Freigegegenstand „Pferdewirtschaft“ eingeführt.
- In den drei- bzw. vierjährigen Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft wird der Freigegegenstand Bienenkunde nicht mehr auf das vierte Semester beschränkt. Eine bessere Anpassung an den Jahresrhythmus der Bienenvölker ist dadurch möglich.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

Mit der Einführung eines neuen Freigegegenstandes „Pferdewirtschaft“ in den drei- bzw. vierjährigen Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft und in der landwirtschaftlichen Handelsschule Grottenhof-Hardt entstehen keine Mehrkosten.

Durch die Änderung im Freigegegenstand Bienenkunde hat sich das Stundenausmaß nicht verändert, folglich führt dies zu keinen Mehrkosten.

Dem Bund entstehen voraussichtlich jährliche Kosten für den alternativen Pflichtgegenstand „Chemie“ mit 40 Unterrichtsstunden in der Höhe von € 1.000,--, dem Land entstehen voraussichtlich jährliche Kosten für den alternativen Pflichtgegenstand „Chemie“ mit 40 Unterrichtsstunden in der Höhe von €1.000,--.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

(1) In den Stundentafeln ist noch die alte gesetzlich derogierte Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ angeführt. Mit der Novelle wird diese an die neue gesetzliche Bezeichnung „Bewegung und Sport“ angepasst. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Schulrechtspaketes 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, werden folgende Argumente dargelegt:

Es soll die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden. Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden, und es weist somit die derzeitige Benennung des Faches einen veralteten Begriff auf. Mit der neuen Gegenstandsbezeichnung soll ein Zeichen der Wirkung des Gegenstandes auch über die Schule und Schulzeit hinaus gesetzt werden. Der Begriff „Sport“ soll deshalb in der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes vorkommen, da der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint. Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu eng, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinander in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, erscheint die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur umfassender Begriff zweckmäßig.

In den Lehrplänen hat man auf diese vielfältige Bewegungskultur bereits reagiert.

(2) Laut Lehrplan ist es möglich, nach dem Unterrichtsende des BetriebsleiterInnenlehrganges anstelle des Betriebspraktikums einen Vorbereitungslehrgang, in welchem die alternativen Pflichtgegenstände angeboten werden, zu besuchen. Dieser Lehrgang ist speziell für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die nach der Fachschule an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt die Reifeprüfung erlangen möchten. In den vergangenen Jahren haben jeweils mehr als 20 Schülerinnen und Schüler aus den verschiedenen land- und forstwirtschaftlichen sowie land- und ernährungswirtschaftlichen Fachschulen der Steiermark diesen Vorbereitungslehrgang besucht. Dieser wird in der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Alt-Grottenhof angeboten. Die Vorbereitung in den Gegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt. Da in den Fachschulen der Gegenstand Chemie nicht ausreichend in den Lehrplänen berücksichtigt wird, werden in den Aufbaulehrgängen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten diesbezügliche Schwächen der Schülerinnen und Schüler festgestellt. Um die Schülerinnen und Schüler auf die Laborpraxis und den Lehrinhalt „Chemie“ besser vorzubereiten, soll in Zukunft „Chemie“ als alternativer Pflichtgegenstand im Ausmaß von 40 Stunden im Vorbereitungslehrgang angeboten werden.

(3) Für die drei- bzw. vierjährigen Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft und für die landwirtschaftliche Handelsschule Grottenhof-Hardt bieten sich grundsätzlich die Möglichkeiten, die Attraktivität der Schulen durch die Aufnahme von pferdewirtschaftlichen Inhalten zu erhöhen. Damit das Angebot von pferdewirtschaftlichen Zusatzqualifikationen in den verschiedenen Regionen der Steiermark zur Verfügung gestellt werden kann, ist es strategisch wichtig, dass diese Inhalte in den drei- bzw. vierjährigen Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft sowie in der landwirtschaftlichen Handelsschule Grottenhof-Hardt in den Unterricht einfließen können. Für die Umsetzung dieser pferdewirtschaftlichen Zusatzqualifikation sind drei Säulen vorgesehen:

1. Die für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtende Teilnahme am Praxisunterricht „Pferdehaltung und Reiten“ im Rahmen eines jahrgangsmäßig zu definierenden Praxisrades,
2. die Neigungsgruppe „Reiten“ im Rahmen der Internatsfreizeitgestaltung und
3. den Freigegegenstand „Pferdewirtschaft“ zur Vermittlung von über den Gegenstand Tierhaltung hinausgehenden Kenntnissen über das Pferd bzw. zur Vermittlung jenes pferdespezifischen Fachwissens zur Ablegung der theoretischen Prüfungsteile für diverse Abzeichenprüfungen des Landesfachverbandes für Reiten und Fahren, da diese Prüfungen, wie das Fahrabzeichen oder die Reit-Lizenz im Berufsbild eines Pferdewirtes ausdrücklich vorgesehen sind.

(4) Der in den drei- bzw. vierjährigen Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft angebotene Freigegegenstand Bienenkunde soll alternativ und klassenübergreifend, angepasst an den Jahresrhythmus der Bienen unterrichtet werden können.

## **2. Inhalt:**

Die Bezeichnung „Leibesübungen“ in den Stundentafeln wird durch die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

Als Vorbereitungslehrgang wird „Chemie“ als alternativer Pflichtgegenstand im Ausmaß von 40 Stunden eingeführt.

Der Freigegegenstand „Pferdewirtschaft“ soll die Inhalte Pferd und Reiten, Umgang mit dem Pferd, Pferdekunde, Pferdehaltung und Fütterung, Sattel- und Zaumzeugkunde Pferdekrankheiten, Erste Hilfe, Reitbahnregeln, Kleidung, Hufschlagfiguren, Verhalten im Gelände und Straßenverkehr, Reitlehre, Voltigieren sowie Pferdetransporteingeführt vermitteln.

In den drei- bzw. vierjährigen Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft wird der Freigegegenstand Bienenkunde nicht mehr auf das vierte Semester beschränkt. Eine bessere Anpassung an den Jahresrhythmus der Bienen ist dadurch möglich.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Die Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

Mit der Einführung eines neuen Freigegegenstandes „Pferdewirtschaft“ in der Landwirtschaftlichen Handelsschule Grottenhof-Hardt entstehen keine Mehrkosten, da die Variante „Pferdewirtschaft“ als Freigegegenstand bei gleich bleibender Gesamtanzahl von 240 Stunden, die nicht überschritten werden darf, alternativ und klassenübergreifend angeboten werden soll.

Mit der zusätzlichen Einführung des alternativen Pflichtgegenstandes „Chemie“ im Ausmaß von 40 Unterrichtsstunden wird ein geschätzter Mehraufwand von 2.000,- Euro jährlich verbunden sein. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung der Landeslehrerinnen und -lehrer 50%.

Durch die Änderung im Freigegegenstand Bienenkunde hat sich das Stundenausmaß nicht verändert, folglich führt dies zu keinen Mehrkosten.

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 2, 2. Abschnitt:**

Die vier im Allgemeinen Teil beschriebenen Änderungen der Verordnung (Umbenennung des Gegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“, Einführung des alternativen Pflichtgegenstandes „Chemie“ und des Freigegegenstandes „Pferdewirtschaft“ sowie flexibleres Angebot des Freigegegenstandes Bienenkunde in den drei- bzw. vierjährigen Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft) betreffen zum Teil oder ganz die in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 1996, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 50/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 150/2006 integrierten Stundentafeln, welche dadurch entsprechende Ergänzungen erfahren.